


REPUBLIK ÖSTERREICH

 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.023/2-I/5/84

 An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

1017 W i e n

 BM für soz.Verw., Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Haus-
 besorgergesetz und das Arbeits-
 verfassungsgesetz geändert werden;
 Begutachtung

25 Beilagen

 Wien, am 19. März 1984
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schubert

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

24/SN-47/ME 15.023/2-I/5/84 25. MÄRZ 1984 1984-03-26 f. Zimmermann Dr. Hajek

 Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich in
 der Anlage 25 Ablichtungen seiner an das Bundesministerium
 für soziale Verwaltung gerichteten Stellungnahme zum im Be-
 treff angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.023/2-I/5/84

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

im Hause

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hausbesorgergesetz und das Arbeits-
verfassungsgesetz geändert werden;
Begutachtung

zu Zl. 30.561/50-V/2/1984 vom 20.1.1984

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorger-
gesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeits-
verfassungsgesetz geändert werden sollen, beehrt sich das
Bundesministerium für Bauten und Technik folgende Stellung-
nahme abzugeben:

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Hausbesorgerin für die
Dauer eines Mutterschaftskarenzurlaubes zwar weiterhin Anspruch
auf das volle Entgelt, sie muß jedoch selbst und auf ihre Kosten
für eine Vertretung sorgen, wenn sie ihre Pflichten als Hausbe-
sorgerin während der Zeit des Karenzurlaubes nicht ausüben kann
oder will, und hat überdies, wenn sie hauptberuflich als Haus-
besorgerin tätig ist, auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubs-
geld.

Zu dieser Ausnahmebehandlung der Hausbesorgerin gegenüber
anderen erwerbstätigen Müttern ist darauf hinzuweisen, daß der
Arbeitsplatz der Hausbesorgerin und ihr Wohnort zumeist ident
sind, weshalb in der Regel auch eine sehr weitgehende Anwesen-
heit der Mutter bei ihrem Kind möglich ist. Es kann daher der

- 2 -

primäre Zweck des Mutterschaftskarenzurlaubes, nämlich die Verfügbarkeit der berufstätigen Mutter für das Kleinkind, bei einer Hausbesorgerin auch ohne Inanspruchnahme des Karenzurlaubes weitestgehend erreicht werden.

Auf Grund der ho. umfangreichen praktischen Erfahrung - dem Personalstand des Bundesministeriums für Bauten und Technik gehören rund 400 Hausbesorger an - darf zu bedenken gegeben werden, daß die vorgesehene Neuregelung häufig dazu führen würde, daß ein Familienmitglied (z.B. der Ehegatte) vom Hauseigentümer als interimistischer Hausbesorger bestellt wird, während die Arbeiten weiterhin die im Karenzurlaub befindliche Hausbesorgerin ausführt. Dadurch würde wiederum eine nicht angestrebte Bevorzugung der Hausbesorgerin gegenüber anderen berufstätigen Müttern eintreten, weil sich das Familieneinkommen der Hausbesorgerin ohne irgendeine Veränderung der tatsächlichen Dienstleistungen um das Karenzgeld erhöhen würde.

Wien, am 19. März 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

